



## Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG

(Stand des Vorschlags: 22.6.2011)

### Vorbemerkungen

Energieeffizienz ist der Schlüssel zur Realisierung der Zieltrias Klimaschutz, Versorgungssicherheit und Kostenreduktion bei der Energieversorgung. Wie die EU-Kommission jedoch selbst einräumt, wird das Ziel, den Jahresprimärverbrauch bis 2020 um 20 Prozent gegenüber dem Trend zu reduzieren, voraussichtlich um die Hälfte verfehlt. Dies ist ein fatales Signal und macht deutlich, wie groß der Handlungsbedarf für zusätzliche Anstrengungen in Sachen Energieeffizienz ist.

Der NABU begrüßt daher die Initiative der EU-Kommission ausdrücklich, Teile des im März 2011 beschlossenen Energieeffizienzplans in einen Legislativvorschlag für eine Richtlinie zur Energieeffizienz zu überführen. Gleichzeitig reicht der vorgelegte Vorschlag nicht dazu aus, die notwendigen Effizienzziele zu erreichen. **Der NABU fordert daher die Bundesregierung auf, sich im Laufe des weiteren Verfahrens für eine Stärkung der Richtlinie einzusetzen.** Denn:

- Erstens: Eine ambitionierte Richtlinie zur Energieeffizienz schafft erst den dringend erforderlichen **Markt für Energieeffizienzdienstleistungen** und erfüllt damit das Ziel der Lissabon-Vertrags Art.

194 für mehr Wettbewerb und einen funktionierenden Binnenmarkt.

- Zweitens: Die **Potenziale für mehr Arbeit und Beschäftigung** durch einen dynamischen Energieeffizienzmarkt belaufen sich auf mindestens 250.000 zusätzliche Arbeitsplätze.
- Drittens: Eine ehrgeizige Richtlinie trägt zur **Versorgungssicherheit** bei und verringert die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern aus endlichen und unsicheren Quellen.
- Viertens: Eine ambitionierte Richtlinie ist zum Erreichen der europäischen und deutschen **Klimaschutzziele** unerlässlich.

### NABU-Änderungsbedarf an der Richtlinie

Zur Stärkung der Effizienz-Richtlinie bedarf es aus Sicht des NABU insbesondere folgender Änderungen:

#### 1. Verbindlichkeit schafft Sicherheit

Planungs- und Investitionssicherheit sind die Eckpfeiler für einen wirtschaftlichen Umbau der Energieversorgungssysteme. Dazu muss vom Ende her gedacht werden. Ein rechtlich bindendes Ziel zur Steigerung der Energieeffizienz trägt dazu bei, die richtigen, lang-

fristigen Investitionsentscheidungen anzureizen. **Das Ziel von 20 Prozent Energieeinsparung gemessen an den Prognosen für das Jahr 2020 muss absolut festgeschrieben werden. Sie müssen sowohl für Primär- und auch für Endenergie gelten und in Relation zueinander stehen. Bis 2030 muss sich der Verbrauch um mindestens 30 Prozent verringern.**

### Zu Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Einfügen: “1. This Directive establishes a common framework for the promotion of energy efficiency within the Union in order to ensure the achievement of the Union’s *binding* target of 20% primary energy savings by 2020, *which is defined as 20% below the 2007 projections for 2020 (30% for 2030) and amounts to a primary energy consumption of 1474 Mtoe in 2020 (in accordant relation to an end energy saving)*, and to pave the way (...).”

### 2. Mit gutem Beispiel voran gehen

Der Gebäudesektor ist entscheidend für das Erreichen der Klimaschutzziele der EU und Deutschland. Maßnahmen im Gebäudebereich sorgen zudem für wichtige nationale Wirtschafts- und Beschäftigungsimpulse, Steuereinnahmen und geringere Energiekosten für Gewerbe und Verbraucher. Öffentlichen Einrichtungen kommt dabei eine gesellschaftliche Vorbildfunktion zu. Ihr Handeln steigert die Akzeptanz politischer Entscheidungen. **Am Ziel der Richtlinie, ab 1. Januar 2014 jährlich drei Prozent der gesamten Gebäudefläche öffentlicher Einrichtungen zu sanieren, ist deswegen mindestens festzuhalten!** Aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen ist dies unablässig, weil gerade Benachteiligte von hohen Energiekosten und mangelnder Wohnqualität besonders betroffen sind. Entgegen anderen Verlautbarungen bestehen dagegen keine verfassungsrechtlichen Bedenken, weil die Verhältnismäßigkeit durch die Begrenzung auf drei Prozent der Gebäudefläche gewahrt bleibt. Im Gegenteil: die Beschränkung der Verpflichtung auf bestimmte juristische Personen würde dem Gleichbehandlungsgrundsatz widersprechen. **Sinnvoll wäre es auch, die Sanierungspflicht nicht von der Größe der Gebäude abhängig zu machen**, da die öffentliche Hand dann aus dem gesamten Gebäudebestand diejenigen Gebäude auswählen kann, deren Sanierung am dringendsten ist.

Was für den Gebäudebereich der öffentlichen Hand gilt, gilt auch für die Beschaffung. Statt energieeffiziente Beschaffung zur Ausnahme zu machen und allein am Primat der geringsten Beschaffungskosten fest zu machen, sollte eine energieeffiziente und ressourceneffiziente, naturverträgliche und sozial gerechte Beschaffung der Regelfall werden, die letztlich über den gesamten Lebenszyklus generell wirtschaftlicher ist.

### Zu Art. 4 Öffentliche Einrichtungen

Aus Absatz 1 wird der makierte Teil ersatzlos gestrichen: “(...) The 3% rate shall be calculated on the total floor area of buildings *with a total useful floor area over 250 m<sup>2</sup>* owned by the public bodies of the Member State concerned that, on 1 January of each year, does not meet the national minimum energy-performance requirements set in application of Article 4 of Directive 2010/31/EU.“

### 3. Marktdynamik durch Verpflichtungssysteme

Mit dem Instrument der Energieeffizienzverpflichtungssysteme besteht die große Chance, Marktdynamik und Wettbewerb für Energieeffizienz in Deutschland im Sinne des EU-Binnenmarkts zur vollen Entfaltung zu bringen. **Der NABU fordert daher die obligatorische Einführung von ambitionierten Einsparverpflichtungen in allen Mitgliedsstaaten.** Ein echter Effizienzmarkt mit besonderen Chancen für die deutsche Wirtschaft entsteht dann, wenn Effizienzmaßnahmen in Anlehnung an die Richtlinie 2006/32/EG klar definiert und Einsparverpflichtungen zusätzlich zu den bestehenden Maßnahmenprogrammen ergriffen werden. **Die Vereinheitlichung der Erfassungs- und Berechnungsmethoden in den Mitgliedsstaaten muss die umzusetzenden Maßnahmen kalkulier- und damit überprüfbar machen.** Um im Sinne der Effizienz zu handeln muss klar sein, welche Maßnahmen im Rahmen der Einsparverpflichtungssysteme welche Energie- und CO<sub>2</sub>-Einsparungen mit sich bringen. Dabei ist zu gewährleisten, dass im Interesse des Klimaschutzes nicht nur die “low hanging fruits“ als erstes umgesetzt werden sollten, sondern vor allem die Maßnahmen ergriffen werden, die mit hohen CO<sub>2</sub>-Emissionsreduktionen verbunden sind. Denn jeder heute zusätzlich vermiedene Treibhausgasausstoß zahlt sich aufgrund der Kumulationseffekte von Treib-

hausgasemissionen in der Atmosphäre volkswirtschaftlich mehrfach aus.

### Zu Art. 2 Begriffsbestimmungen

Neu einfügen: *“2. **“energy savings“: an amount of saved energy determined by measuring and/or estimating consumption before and after implementation of one or more energy efficiency improvement measures, whilst ensuring normalization for external conditions that affect energy consumption;“***

### Zu Art. 6 Energieeffizienzverpflichtungssysteme

Ergänzen: *“3. Measures that target (...) savings are attributed. **At least 30% of the amount of energy savings required from each obligated party shall be achieved via deep renovations.**”*

Absatz 9: Ersatzlos streichen!

## 4. Effizient managen

Energiemanagementsysteme und regelmäßig durchgeführte Energieaudits stellen die Grundlage zur Einsparung von Energie dar. Nur wer seinen Verbrauch kennt und weiß, wo er entsteht, ist in der Lage, ihn auch zu reduzieren. Das gilt für große genauso wie für kleine und mittlere Unternehmen. Statt wie bisher große Unternehmen mit hohen Energiebedarfen durch Steuervergünstigungen und Ausnahmen im Emissionshandel von Verpflichtungen zum Klimaschutz und der rationellen Verwendung von Energie zu entbinden, sollten klarere Verpflichtungsvorgaben greifen. **Dazu gehört, dass große Unternehmen, die nicht unter Art. 7 Abs. 1 Unterabsatz 2 fallen, verpflichtet werden mindestens zehn Prozent der im Rahmen eines Audits empfohlenen Maßnahmen verbindlich umzusetzen.** Gleichfalls sollten kleine und mittlere Unternehmen massiv bei der Durchführung und Umsetzung von Maßnahmen technisch und finanziell – aus einem verbindlich einzurichtenden Energieeffizienzfonds (siehe ad. 7.)– unterstützt werden. Gerade hier bedarf es gezielter unterstützender Anstrengungen, da kleine und mittlere Unternehmen oftmals nicht über das Know-how und ausreichend Kapazitäten verfügen, Energie- und Ressourceneffizienz zum Kern ihres Unternehmenshandelns zu machen.

## 5. Sensibilisieren durch informieren

Verbrauchserfassung und informative Abrechnungen stellen ein wesentliches Instrument zur Sensibilisierung und Verhaltensänderung von Endverbrauchern dar. Sie sorgen zudem dafür, dass auf der Nachfrageseite ein Markt für Effizienzdienstleistungen angereizt wird und größere Transparenz über tatsächliche Verbräuche sichergestellt wird. Der NABU begrüßt daher die Absicht der EU-Kommission, Endverbrauchern regelmäßige Informationen über ihren tatsächlichen Energieverbrauch zur Verfügung stellen zu wollen. Verbrauchstransparenz muss jedoch flankiert werden durch handlungsleitende Beratung. Um die Qualität dieser Beratung sicherzustellen, bedarf es deshalb eines flächendeckenden Angebots sowie hoher Qualitätsstandards bei Beratungsangeboten und Effizienzdienstleistern. Der im Zuge der EU-Energiedienstleistungsrichtlinie 2006/32/EG umgesetzten Anbieterliste fehlt es aufgrund mangelnden Vollzugs und unklarer Kriterien sowohl an einem flächendeckenden Angebot als auch den notwendigen Qualitätsstandards. Gleiches gilt für den hier gemachten Vorschlag der Verbrauchserfassung und der informativen Abrechnung in Artikel 8.

Der NABU fordert die Bundesregierung auf, **zur Sicherung und Kontrolle von ambitionierten und den Klimaschutzziele angemessenen Effizienzdienstleistungen qualitative und quantitative Kriterien der Beratung und Information zu definieren und diese in Artikel 8 des Richtlinienvorschlags festzuschreiben.** Zudem ist die Stärkung des Vollzugs unabdingbar, um mangelnde Umsetzung und fehlende Qualitätserfordernisse zu vermeiden. Auf der Anbieterliste sollten daher zukünftig nur solche Dienstleister vermerkt sein, die den qualitativen Anforderungen entsprechen.

## 6. Keine Kavaliersdelikte

Verstöße gegen die Richtlinie sind keine Kavaliersdelikte. Meint es die Bundesregierung wirklich ernst mit der Energieeffizienz, muss sie wirksame und angemessene Sanktionsmechanismen zur Stärkung des Vollzugs befürworten. Der Ansatz der EU-Kommission zu Sanktionen ist daher begrüßenswert. Aus NABU-Sicht stellt ein **Bußgeldkatalog** das angemessene Instrument für einen starken Vollzug dar. Die Bußgelder sollten in einen Effizienzfonds fließen (siehe ad 7.) und wieder-

rum Effizienzmaßnahmen finanzieren, die an Standards gekoppelt sind, die die Klimaschutzziele in 2050 in den Blick nehmen.

### Zu Art. 9 Sanktionen

Neu einfügen: **“2. The member states establish an operative, reasonable and deterrent administrative fine to assure the enforcement of the directive Art. 6 to 8.”**

### 7. Energieeffizienzfonds einrichten

**Neben den Energieeinsparverpflichtungen sollte der Vorschlag der Kommission aus der Energiedienstleistungsrichtlinie 2006/32/EG zur Einrichtung eines Effizienzfonds wieder aufgegriffen werden.** Dieser Effizienzfonds kann unter anderem aus den Bußgeldern unter Art. 9 Absatz 2 neu, weiterer (nach Möglichkeit) haushaltsunabhängiger Mittel der Mitgliedsstaaten sowie beispielsweise aus Teilen der Versteigerungserlöse im Emissionshandel und/oder durch eine geringe Umlage auf den Strompreis in Deutschland gespeist werden. Der Effizienzfonds sollte gezielte Programme zur Erreichung höherer Effizienzstandards in technischen Systemen, zur Marktdurchdringung energiesparender Produkte und Dienstleistungen, zur Förderung technischer und organisatorischer Innovationen, für einkommensschwache Haushalte und kleiner und mittelständischer Unternehmen sowie die Umsetzung kommunaler Energiesparkonzepte (z.B. Lüftung- und Klimatisierung, Druckluft, Elektromotoren, Haushaltsgeräte, Steuerungs- und Regelungstechnologien, Beleuchtung, Gebäudesanierung etc.) eingesetzt werden.

### 8. Übergangslösung KWK

Kälte- und Wärmepläne zum Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung sind, wie von der EU-Kommission geplant, ein richtiger Schritt auf dem Weg in eine nachhaltigere Versorgungsstruktur.

Der NABU begrüßt daher den Vorschlag der EU-Kommission, dass alle zukünftig neu gebauten Kraftwerke in Kraft-Wärme-Kopplung betrieben werden müssen und ab einer gewissen Größe nur an dafür geeigneten Standorten betrieben werden dürfen. Auch an den Regelungen zur Verwendung der KWK in industriellen Prozessen muss festgehalten werden.

Der NABU fordert, dass zukünftig gebaute Kraftwerke nur noch auf Basis von Erdgas oder erneuerbaren Energien betrieben werden dürfen. **Beim Umbau bzw. Bau neuer Wärme- und Kälteinfrastrukturen sind zudem alle Anstrengungen zur langfristigen Bedarfsreduzierung zu beachten, um Fehlinvestitionen, Lock-in-Effekte oder Fehlanreize, die dem Klimaschutzziele zuwider laufen, zu vermeiden.**

## Kontakt

NABU-Bundesverband: Ulf Sieberg, Referent für Energieeffizienz und Gebäudesanierung  
Tel. 030-284984-1521, E-Mail: [Ulf.Sieberg@NABU.de](mailto:Ulf.Sieberg@NABU.de)

**Impressum:** © 2011, Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.

Charitéstraße 3, 10117 Berlin, [www.NABU.de](http://www.NABU.de). Text: U. Sieberg, E. Große Ruse Fotos: Fotolia/C. Otte, Pixelio/G. Schönemann, Fotolia/pikealot, 08/2011